



Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 07.2024

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Das Wichtigste in Kürze	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausgabe 07.2024	5
A. Allgemeiner Teil	5
A.1. Versicherungsmodell	5
A.2. Wer ist versichert?	5
A.3. Wo besteht Versicherungsschutz?	5
A.4. Zu welchem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz?	5
A.5. Was ist versichert?	5
A.6. Was ist nicht versichert?	7
A.7. Wie werden die Rechtsfälle abgewickelt?	7
A.8. Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?	7
A.9. Was gilt für den Beginn, den Widerruf, die Anpassung oder die Beendigung des Anschlussvertrags?	8
A.10. Was ist bei der Prämie, der Gebühr und bei Produktanpassungen zu beachten?	8
A.11. Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?	8
B. Wohnen & Alltag	8
B.1. Was ist wichtig?	8
B.2. Was ist versichert?	8
C. Verkehr & Reisen	10
C.1. Was ist wichtig?	10
C.2. Was ist versichert?	10
D. Gesundheit & Personenversicherungen	11
D.1. Was ist wichtig?	11
D.2. Was ist versichert?	11
E. Arbeit	11
E.1. Was ist wichtig?	11
E.2. Was ist versichert?	11
F. Partnerschaft & Familie	12
F.1. Was ist versichert?	12
G. Steuern	13
G.1. Was ist versichert?	13
H. Rechtsberatung Plus	13
H.1. Was ist versichert?	13

Das Wichtigste in Kürze

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität der Versicherungsträgerin und der Versicherungsnehmerin der sure Kollektiv-Rechtsschutzversicherung, der Sie mit Abschluss des Anschlussvertrags beitreten, und den wesentlichen Inhalt der Versicherung.

Die in diesem Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern, Schweiz.

Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Kunde der Swisscom mit Wohnsitz in der Schweiz nach dem Beitritt zur Kollektivversicherung mit Abschluss des Anschlussvertrags.

Zusätzlich versichert sind weitere Personen, die mit Ihnen in Wohngemeinschaft leben, an derselben Adresse gemeldet und in der Beitrittsbestätigung aufgeführt sind.

Wie können Sie Ihren Rechtsschutz zusammenstellen?

Im Rahmen der sure Rechtsschutzversicherung berät und unterstützt Sie die AXA-ARAG bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten. Dank der verschiedenen Module können Sie Ihren Rechtsschutz flexibel für Ihre individuellen Bedürfnisse zusammenstellen und sich optimal absichern: Die Module lassen sich kombinieren oder einzeln abschliessen. Welche Module Sie versichert haben, sehen Sie in Ihrer Beitrittsbestätigung.



Wohnen & Alltag

Miete oder Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z.B. Einkäufen) sowie Persönlichkeitsverletzungen



Verkehr & Reisen

Fahrzeugen, Verkehrsdelikten sowie Reiseverträgen



Gesundheit & Personenversicherung

einer Beeinträchtigung der Gesundheit, Mutterschaft, Pensionierung oder Arbeitslosigkeit



Arbeit

Ihrer Anstellung (Arbeitsvertrag)



Partnerschaft & Familie

Schul- und Kindesschutzbehörden, Mediation bei Trennung oder Scheidung sowie Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbrecht



Steuern

Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern



Rechtsberatung PLUS

Rechtsberatung in allen Fragen des Schweizer Rechts

In den versicherten Fällen übernimmt die AXA-ARAG die Kosten der versicherten Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 600'000, wenn in den Modulen nichts anderes vermerkt ist. Es besteht kein Selbstbehalt.

Wie können Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben?

Sie können Ihren Anschlussvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Beitritt widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie der Swisscom den Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel per E-Mail an info.sure@swisscom.com) mitteilen.

Was sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind:

- Rechtsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG, ihre Mitarbeitenden oder in einem Rechtsfall beauftragte Personen.
- die Abwehr ausservertraglicher Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden. In diesen Fällen sind Sie durch Ihre Haftpflichtversicherung abgesichert.

- Rechtsfälle mit Ihren Arbeitgebenden in Ihrer Funktion als Geschäftsführer oder als Mitglied der Geschäftsleitung.
- Rechtsfälle als Vermieter bzw. als Verpächter von Wohnungen, Immobilien oder Grundstücken.
- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch denselben Anschlussvertrag versichert sind. In einem solchen Fall haben ausschliesslich Sie als Kunde der Swisscom Anspruch auf Rechtsschutz.

Prämien & Gebühren: Was muss ich wann und wie bezahlen?

a) Prämie

Die Swisscom schuldet als Versicherungsnehmerin der AXA-ARAG die Versicherungsprämie.

b) Gebühr

Die Gebühr für den Beitritt zur sure Rechtsschutzversicherung wird bei Abschluss des Anschlussvertrags fällig. Die Swisscom stellt Ihnen während der Vertragsdauer monatlich eine Gebühr in Rechnung, welche von Ihnen bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum zu bezahlen ist.

Bezahlen Sie die Gebühr nicht rechtzeitig, werden Sie im Rahmen des Standard-Mahnprozesses der Swisscom gemahnt. Wird die Gebühr nicht innert der gesetzten Mahnfrist bezahlt, so ruht die Versicherungsleistungspflicht und die Swisscom ist berechtigt, den Anschlussvertrag zu kündigen.

Was sind Ihre wichtigsten Pflichten?

a) Gegenüber der AXA-ARAG

- Melden Sie sich sofort bei der AXA-ARAG, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen, und senden Sie der AXA-ARAG alle Unterlagen zum Rechtsfall.
- Rechtsfälle können der AXA-ARAG direkt via Schadenformular in Ihrer «My Swisscom» App, auf www.swisscom.ch oder telefonisch unter 0848 11 11 00 gemeldet werden.
- Holen Sie die Zustimmung der AXA-ARAG ein, bevor Sie einen Anwalt beiziehen oder ein Verfahren einleiten.

b) Gegenüber der Swisscom

Ändern sich die in der Beitrittsbestätigung aufgeführten Angaben (z.B. neue Wohnadresse oder zusätzliche mitversicherte Personen), müssen Sie dies der Swisscom sofort auf www.swisscom.ch, in Ihrer «My Swisscom» App oder per E-Mail an sure.concierge@swisscom.com melden.

Was gilt für die Laufzeit und Beendigung Ihres Anschlussvertrags?

- Der Beginn Ihres Anschlussvertrags ist in der Beitrittsbestätigung festgehalten.
- Der Anschlussvertrag ist unbefristet und endet mit der Kündigung durch Sie oder die Swisscom. Sowohl Sie als auch die Swisscom können den Anschlussvertrag jeweils auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen. Einzelne Module können sowohl von Ihnen als auch von der Swisscom jederzeit mit Wirkung auf den Folgetag ausgeschlossen werden.
- Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer und der ununterbrochenen Geltungsdauer des massgeblichen Moduls eintreten und die der AXA-ARAG in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Anschlussvertrags oder nach Ausschluss des entsprechenden Moduls gemeldet werden.
- Ziehen mitversicherte Personen aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so besteht für sie noch während 30 Tagen Versicherungsschutz.

Wie verwenden wir Ihre Daten?

a) Datenbearbeitung durch die Swisscom

Wie die Swisscom Ihre Daten bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten Sie darauf haben, ist auf www.swisscom.ch/datenschutz festgehalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass die Swisscom diejenigen Daten an die AXA-ARAG weitergibt, welche die AXA-ARAG für die Abwicklung der Rechtsfälle sowie für Kontroll- und Statistikzwecke benötigt.

b) Datenbearbeitung durch die AXA-ARAG

Die AXA-ARAG verwendet Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.AXA.ch/datenschutz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 07.2024

A. Allgemeiner Teil

A.1.

Versicherungsmodell

Die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend «Swisscom» genannt) hat mit der AXA-ARAG Rechtsschutz AG (nachfolgend «AXA-ARAG» genannt) einen Kollektiv-Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die AXA-ARAG hat ihren Sitz an der Affolternstrasse 42 in 8050 Zürich und ist eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Die AXA-ARAG ist Versicherungsträgerin der sure Kollektiv-Rechtsschutzversicherung; die Swisscom ist Versicherungsnehmerin.

Wer als Kunde bei der Swisscom ein Dauerschuldverhältnis (z. B. Abonnement) hat, kann der Kollektiv-Rechtsschutzversicherung mit Abschluss eines Anschlussvertrags mit der Swisscom beitreten. Der Kunde wird dadurch zur versicherten Person mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber der AXA-ARAG. Die Abwicklung von Rechtsfällen erfolgt direkt zwischen dem Kunden und der AXA-ARAG. Die Swisscom informiert den Kunden zum Versicherungsprodukt und haftet ihm gegenüber für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte bei der Beratung zum Abschluss des Anschlussvertrags.

Die Swisscom kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Erledigung von Rechtsfällen erteilen. Die AXA-ARAG erteilt gegenüber der Swisscom keine Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könnten.

A.2.

Wer ist versichert?

- Versicherte Person ist der Kunde der Swisscom mit Wohnsitz in der Schweiz, welcher der Kollektivversicherung mit Abschluss des Anschlussvertrags beiträgt.
- Versichert sind alle in der Beitrittsbestätigung namentlich aufgeführten Personen, die mit dem Kunden der Swisscom in Wohngemeinschaft leben und an derselben Adresse gemeldet sind.
- Zusätzlich versichert sind auch ohne namentliche Erwähnung:
 - Kinder der versicherten Personen unter 18 Jahren
 - Andere Personen unter 18 Jahren, sofern sie an derselben Adresse gemeldet sind (Wohngemeinschaft)
- Personen über 18 Jahren sind während maximal zwölf Monaten bis zur Aufnahme in die Beitrittsbestätigung versichert, sofern sie an derselben Adresse wie der Swisscom Kunde gemeldet sind.
- Ziehen mitversicherte Personen aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so sind diese noch während 30 Tagen versichert.

A.3.

Wo besteht Versicherungsschutz?

Weltweit, wenn in den Modulen nichts anderes erwähnt wird.

A.4.

Zu welchem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer und der ununterbrochenen Geltungsdauer des massgeblichen Moduls eintreten und welche die versicherte Person in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung ihres Anschlussvertrags oder nach Abschluss des entsprechenden Moduls bei der AXA-ARAG anmeldet.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden in den Modulen aufgeführt.

Versicherungsdeckung besteht frühestens am Folgetag nach Beitritt zur Kollektivversicherung bzw. am Folgetag nach Einschluss von weiteren Modulen oder versicherten Personen gemäss Ziffer A.2. AGB.

A.5.

Was ist versichert?

- Rechtsfälle, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als versichert bezeichnet sind. Der Beitrittsbestätigung ist zu entnehmen, welche Module versichert sind. Versicherungsdeckung besteht ausschliesslich für Rechtsfälle im privaten Bereich. Vorbehalten bleibt die selbstständige Erwerbstätigkeit gemäss E.2.3. im Modul «Arbeit».
- In den versicherten Fällen übernimmt die AXA-ARAG die Kosten der nachfolgend aufgelisteten Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 600'000, wenn nachfolgend oder in den Modulen nichts anderes vermerkt ist. Es besteht kein Selbstbehalt. Für die Übernahme externer Kosten benötigt der Versicherte die vorgängige Zustimmung der AXA-ARAG.
- Die Dienstleistungen des Rechtsdienstes der AXA-ARAG werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet.
- Sind an einer Streitigkeit neben den in der Beitrittsbestätigung aufgeführten Personen auch andere Personen beteiligt, werden die Kosten anteilmässig übernommen. Bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft an der Wohnadresse (Eigentums- oder Mieteinheiten) werden die Kosten vollumfänglich übernommen.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit im Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über denselben Anschlussvertrag abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von höchstens CHF 1'000'000.

Kosten und Leistungen

Die AXA-ARAG übernimmt die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist dabei zu beachten?
Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechtsanwälte, Juristen und Fachpersonen der AXA-ARAG prüfen die Rechtslage, beraten die versicherten Personen und verhandeln in deren Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen unterstützt die AXA-ARAG mit nützlichen Tipps.
Beizug eines externen Rechtsanwaltes	<p>Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus Sicht der AXA-ARAG notwendig, schlägt sie der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor.</p> <p>In den folgenden drei Fällen besteht freie Anwaltswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss. • Wenn eine Gesellschaft der Swisscom Gruppe oder der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) Gegenpartei der versicherten Person ist. • Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. <p>Lehnt die AXA-ARAG den von der versicherten Person ausgewählten Anwalt ab, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von der AXA-ARAG angenommen werden.</p> <p>In all diesen Fällen übernimmt die AXA-ARAG die Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.</p>
Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für ein Gutachten werden übernommen, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten werden übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes werden bis CHF 500 pro Versicherungsjahr übernommen. Bussen werden nicht bezahlt. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
Prozess- und Parteientschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die der versicherten Person von einem Gericht auferlegten Prozess- und Anwaltskosten der Gegenpartei werden übernommen. • Prozess- und Parteientschädigungen, welche der versicherten Person von einem Gericht zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr bereits erbrachten Leistungen zurückerstattet oder abgetreten werden.
Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	<p>Diese Kosten werden übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.</p>
Anwalt der ersten Stunde	<p>Die AXA-ARAG leistet einen Vorschuss bis CHF 5'000 für einen Strafverteidiger, den der Versicherte für die erste Einvernahme beizieht. Diese Vorschussleistung ist der AXA-ARAG bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.</p>
Strafkautionen	<p>Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft kann der Versicherte einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss der AXA-ARAG vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.</p>
Übersetzungen	<p>Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug werden die notwendigen Übersetzungskosten übernommen.</p>
Reisekosten	<p>Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland werden übernommen.</p>
Lohnausfall	<p>Werden die versicherten Personen von einer Behörde einvernommen und entstehen dadurch belegbare Lohnausfälle, werden diese bis CHF 5'000 übernommen.</p>
Inkasso (z.B. Betreibungsverfahren)	<p>Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall werden die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung übernommen.</p>

A.6. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- a) rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die in den Modulen nicht als versichert aufgeführt oder die ausgeschlossen sind.
 - b) Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die den versicherten Personen vererbt wurden oder die anderweitig auf sie übergegangen sind.
 - c) der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an die versicherten Personen gestellt werden.
 - d) Kosten, die zulasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
 - e) Verbrechen inklusive Raserdelikten, derer die versicherten Personen in einem Strafverfahren beschuldigt werden, und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
 - f) dem Führen des Fahrzeugs, wenn der Lenker nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
 - g) Streitigkeiten der versicherten Personen in der Funktion als Geschäftsführer oder als Mitglied der Geschäftsleitung mit ihren Arbeitgebenden sowie aus jeglicher selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit; im Modul «Arbeit» besteht jedoch eine Deckung für selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36'000.
 - h) dem Gesellschafts- und Stiftungsrecht, Mandate (z.B. Aufträge) in Verwaltungs- und Stiftungsräten, Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Vermögensverwaltung, Spiel und Wette sowie Geldwäscherei.
 - i) der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen.
 - j) Streitigkeiten zwischen versicherten Personen, die durch denselben Anschlussvertrag versichert sind. In einem solchen Fall genießt ausschliesslich der Kunde der Swisscom, welcher den Anschlussvertrag abgeschlossen hat, einen Versicherungsschutz.
 - k) Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z.B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle).
 - l) Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
 - m) Leistungen aus diesem Vertrag, denen geltende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen (z.B. UNO-Sanktionen).
 - n) Kosten für öffentliche Beurkundungen (z.B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.
- Rechtsfälle können der AXA-ARAG direkt via Schadenformular in der «My Swisscom» App, auf www.swisscom.ch oder telefonisch (0848 11 11 00) gemeldet werden.
 - Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht, ihre Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Rechtsfalls zu kürzen.
 - Die versicherten Personen werden von den Rechtsexperten der AXA-ARAG beraten und vertreten. Wird der Beizug eines externen Rechtsanwaltes notwendig, hilft die AXA-ARAG bei der Auswahl und übernimmt die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Im Zusammenhang mit einem Rechtsfall hat die versicherte Person den beauftragten Rechtsanwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden und ihn zu verpflichten, die AXA-ARAG über den Fall auf dem Laufenden halten sowie der AXA-ARAG die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - Bevor ein Rechtsanwalt beigezogen, ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder ein Vergleich abgeschlossen wird, bei dem die AXA-ARAG Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen soll, ist deren Zustimmung einzuholen.
 - Verletzt die versicherte Person Informations- oder Verhaltenspflichten, kann die AXA-ARAG die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
 - Anstelle der versicherten Leistungen darf die AXA-ARAG die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigt die AXA-ARAG das Prozess- und Inkassorisiko. Weiter kann die AXA-ARAG die Leistungen durch einen externen Dienstleister (z.B. Rechtsanwalt) erbringen lassen.
 - Die AXA-ARAG haftet weder für die Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes noch für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Weiter wird keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen übernommen.

A.8. Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn die AXA-ARAG einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilt oder wenn die versicherte Person mit der AXA-ARAG über die Massnahmen zur Bearbeitung des Rechtsfalls nicht einverstanden ist. In diesem Fall hat die versicherte Person das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt des begründeten Schreibens der AXA-ARAG muss die versicherte Person innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt des Schreibens der AXA-ARAG ist die versicherte Person selbst für die Einhaltung der Fristen in ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- Verlangt die versicherte Person ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von der versicherten Person und von der AXA-ARAG vorzuschüssen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

A.7. Wie werden die Rechtsfälle abgewickelt?

- Die versicherte Person wendet sich sofort an die AXA-ARAG, sobald sie rechtliche Unterstützung benötigt. Sie sendet der AXA-ARAG alle Unterlagen (z.B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilt der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.

A.9. Was gilt für den Beginn, den Widerruf, die Anpassung oder die Beendigung des Anschlussvertrags?

- Der Beginn des Anschlussvertrages ist in der Beitrittsbestätigung festgehalten.
- Der Swisscom Kunde hat die Möglichkeit, den Anschlussvertrag innerhalb von 14 Tagen nach seinem Beitritt zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Swisscom der Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel per E-Mail an info.sure@swisscom.com) mitgeteilt wird.
- Der Anschlussvertrag ist unbefristet und endet mit der Kündigung durch den Swisscom Kunden oder die Swisscom. Sowohl der Swisscom Kunde als auch die Swisscom (nachfolgend die «Vertragsparteien») können den Anschlussvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Einzelne Module können während der Vertragsdauer von jeder Vertragspartei jederzeit per Folgetag ein- oder ausgeschlossen werden.
- Wird vom Kunden der Swisscom beim Abschluss des Anschlussvertrags die Frage, ob ihm in den letzten fünf Jahren eine Rechtsschutzversicherung im Schadensfall gekündigt hat, nicht wahrheitsgetreu beantwortet, ist die Swisscom berechtigt, den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen. In diesem Fall besteht grundsätzlich auch für bereits eingetretene Rechtsfälle kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Soweit die AXA-ARAG bereits Leistungen erbracht hat, können diese von der AXA-ARAG zurückgefordert werden.
- Ändern sich die in der Beitrittsbestätigung aufgeführten Angaben (z.B. neue Wohnadresse oder zusätzliche mitversicherte Personen), muss der Swisscom Kunde diese Änderungen der Swisscom sofort auf www.swisscom.ch, in der «My Swisscom» App oder per E-Mail an sure.concierge@swisscom.com melden. Mitteilungen der AXA-ARAG an den Swisscom Kunden oder die versicherten Personen erfolgen gültig an die in der Beitrittsbestätigung angegebene Schweizer Adresse.
- Zieht der Swisscom Kunde ins Ausland, endet der Versicherungsschutz für alle mitversicherten Personen mit seiner Abmeldung beim Einwohneramt bzw. spätestens mit Beendigung des Anschlussvertrags. Zieht eine mitversicherte Person ins Ausland, endet nur der Versicherungsschutz dieser Person.

A.10. Was ist bei der Prämie, der Gebühr und bei Produktanpassungen zu beachten?

- **Prämie:** Die Swisscom schuldet als Versicherungsnehmerin der AXA-ARAG die vereinbarte Versicherungsprämie.
- **Gebühr:** Die Gebühr wird bei Abschluss des Anschlussvertrags fällig. Die Swisscom stellt ihrem Kunden während der Vertragsdauer monatlich eine Gebühr in Rechnung. Die Rechnung ist bis zum darauf angegebenen Datum zu bezahlen.
Bezahlt der Kunde die Gebühr nicht rechtzeitig, wird er von der Swisscom schriftlich aufgefordert, innert der gesetzten Mahnfrist Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist und die Swisscom ist berechtigt, den Anschlussvertrag zu kündigen. Rechtsfälle, die während dieser Zeit eintreten, sind nicht versichert.
- **Produktanpassungen:** Die AXA-ARAG und die Swisscom können beim vorliegenden Rechtsschutzprodukt Änderungen am Leistungs- und Deckungsumfang vornehmen. Die Swisscom kann Anpassungen an den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, am Produkt oder bei den Gebühren vornehmen. Die Änderungen werden dem Kunden von der Swisscom 25 Tage vor dem Inkrafttreten mitgeteilt. Erhöht die Swisscom die Gebühren so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung führen oder werden Produktanpassungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil der versicherten Personen eingeführt, kann der Swisscom Kunde seinen Anschlussvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin vorzeitig kündigen.
Erhält die Swisscom keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Allgemeinen Vertrags-, Produkt- und/oder Gebührenanpassungen.

A.11. Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterstehen Schweizer Recht. Vorbehältlich zwingender Gerichtsstände befindet sich der Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz der beklagten Partei in der Schweiz.

B. Wohnen & Alltag

Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Miete oder Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z.B. Einkäufe) sowie Persönlichkeitsverletzungen

B.1. Was ist wichtig?

- Versichert sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der in der Beitrittsbestätigung aufgeführten Wohnadresse.
- Zusätzliche selbstgenutzte Einheiten in der Schweiz mit einem Miet- oder Pachtzins bis max. CHF 500 pro Monat sind ohne Aufführung in der Beitrittsbestätigung mitversichert.

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen oder mit Krankheiten wird das Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» benötigt.

B.2. Was ist versichert?

B.2.1. Mietrechtliche Streitigkeiten mit dem Vermieter

B.2.2. Streitigkeiten mit Mitmietern aus dem gemeinsamen Mietvertrag

In diesem Fall beschränkt sich die Leistung der AXA-ARAG auf die Übernahme der Kosten für eine Mediation. Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.

B.2.3. Mietrechtliche Streitigkeiten mit dem Untermieter

Versicherungsschutz besteht für die Mietwohnung, welche der Swisscom Kunde zusammen mit dem Untermieter bewohnt.

B.2.4. Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauten der versicherten Person

Versichert sind der Unterhalt sowie An-, Um- und kleinere Neubauten mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200'000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt der Versicherungsschutz.

B.2.5. Vertragliche Streitigkeiten über die Reservation, den Kauf oder Verkauf der privaten Liegenschaft (z.B. Rücktritt von Wohnungskauf oder Maklerverträge)

Gewährleistungsansprüche (z.B. Ansprüche gegenüber dem Verkäufer wegen Mängeln) sind bis zu einem Kaufpreis von höchstens CHF 200'000 versichert. Bei einem höheren Kaufpreis entfällt dieser Versicherungsschutz.

B.2.6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wohneigentum (z.B. Baukredite oder Hypotheken)

Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.

B.2.7. Verfahren bei Einsprachen gegen das eigene Bauvorhaben

- Versichert sind Bauten (An-, Um- und kleinere Neubauten) mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200'000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt dieser Versicherungsschutz.
- Die Baueingabe muss während der Vertragsdauer erfolgen.

B.2.8. Einsprachen gegen Bauvorhaben von direkt angrenzenden Nachbarn

Die öffentliche Publikation muss während der Vertragsdauer erfolgen.

B.2.9. Streitigkeiten mit dem Nachbarn

Es sind nachbarrechtliche Streitigkeiten gedeckt (z.B. Lärmbelästigung).

B.2.10. Streitigkeiten aus Enteignung durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinde

Die Verfügung und die erstmalige Ankündigung der Enteignung müssen während der Vertragsdauer erfolgen.

B.2.11. Sachenrechtliche Streitigkeiten betreffend Liegenschaften (z.B. Stockwerkeigentum) oder bewegliche Sachen (z.B. Möbel)

Streitigkeiten über Besitz und Eigentum von Fahrzeugen inkl. Zubehör sind unter dem Modul «Verkehr & Reisen» versichert.

B.2.12. Rechtsstreitigkeiten als Arbeitgebende mit Hausangestellten**B.2.13. Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen (z.B. Privathaftpflichtversicherungen und Gebäudeversicherungen)**

- Das versicherte Ereignis muss während der Vertragsdauer eintreten.
- Ausgenommen sind Streitigkeiten mit Versicherungen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert.
- Personenversicherungen (wie z.B. Krankenversicherungen) sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» gedeckt.

B.2.14. Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehens-, Kredit- und Schenkungsverträgen

Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.

B.2.15. Streitigkeiten aus Verträgen für Privatgebrauch (z.B. Einkäufe, Onlineshopping, Handy- und Fitness-Abos, Restaurant- und Coiffeurbesuche, Freizeitangebote)

Ausgenommen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind

- Arbeitsverträge sowie Verträge im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36'000 im Modul «Arbeit» versichert.
- Verträge über registrierte Fahrzeuge, Beförderungs-, Beherbergungs-, Pauschalreiseverträge im Modul «Verkehr & Reisen» versichert.
- Verträge mit medizinischen Leistungserbringern im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
- Verträge mit Kinderkrippen im Modul «Partnerschaft & Familie» versichert.
- Verträge mit Steuer- und Vermögensberatern sowie Treuhändern im Modul «Steuern» versichert.

B.2.16. Einfordern von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen – auch bei Kreditkarten- oder Identitätsmissbrauch im Internet

- Der Schaden muss während der Vertragsdauer verursacht worden sein.
- Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die in anderen Modulen gedeckt sind. So sind
 - Sachschäden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder Reisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert.
 - Personenschäden im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

B.2.17. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzung (d. h. Beschimpfung, üble Nachrede, Verleumdung) und mit Cybermobbing

Wenn die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass zur Persönlichkeitsverletzung gegeben hat oder diese im Zusammenhang mit ihrer politischen oder religiösen Tätigkeit steht, besteht keine Deckung.

B.2.18. Verteidigung in Strafverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das «aus Versehen» passiert ist)

Ausgenommen sind Fahrlässigkeitsdelikte, die in anderen Modulen versichert sind. So sind

- verkehrsrechtliche Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert.
- Strafverfahren gegen die versicherte Person im Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit im Modul «Arbeit» versichert.
- Strafverfahren gegen die versicherte Person im Zusammenhang mit ihren Steuern im Modul «Steuern» versichert.

Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leistet die AXA-ARAG nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch darf nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an den Straftäter oder andere Personen stehen.

B.2.19. Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren

Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorsätzlicher Tierquälerei sind nicht versichert.

B.2.20. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen

Versichert sind neben der Strafverteidigung auch das Einfordern und die Abwehr von Schadenersatzansprüchen.

C. Verkehr & Reisen

Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten und Reiseverträgen

C.1. Was ist wichtig?

In den nachstehend aufgeführten Rechtsfällen sind die versicherten Personen versichert in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer, Halter, Mieter von Fahrzeugen,
- Verkehrsteilnehmer (z.B. Fussgänger, Passagiere, Piloten, Lenker),
- Reisende.

Zudem sind Drittpersonen versichert als Lenker oder Mitfahrer eines Fahrzeugs, das in der Schweiz auf eine versicherte Person registriert ist.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden sind mit dem Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

C.2. Was ist versichert?

C.2.1. Streitigkeiten aus Verträgen (z.B. Kauf oder Service) im Zusammenhang mit in der Schweiz registrierten Fahrzeugen der versicherten Personen

- Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.
- Verträge über die Finanzierung von Fahrzeugen (z.B. Leasing) müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.

C.2.2. Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit Mietfahrzeugen

Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.

C.2.3. Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen

- Als Benutzer von zugelassenen Fahrzeugen sind die versicherten Personen in privaten sowie in beruflichen Situationen versichert.
- Die Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises ist nicht versichert.
- Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist).

Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leistet die AXA-ARAG nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch darf nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an den Strafkläger oder andere Personen stehen.

C.2.4. Streitigkeiten aus Beförderungs-, Beherbergungs- und Pauschalreiseverträgen

- Beförderungsverträge sind z.B. Verträge über Flug-, Bahn- und Busreisen oder Abonnemente für den öffentlichen Verkehr.
- Beherbergungsverträge sind z.B. Hotel- oder Airbnb-Buchungen.
- Pauschalreiseverträge sind Verträge mit einem Reiseveranstalter oder Reisebüro.
- Deckung besteht für Mietverträge über Ferienwohnungen und -häuser, die bis zu einer Dauer von höchstens acht Wochen pro Jahr gemietet werden.

C.2.5. Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen

- Das versicherte Ereignis muss während der Vertragsdauer eingetreten sein.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

C.2.6. Streitigkeiten über die Besteuerung in der Schweiz zugelassener Fahrzeuge der versicherten Personen

Der Entscheid der Behörde über die Besteuerung muss während der Vertragsdauer erfolgt sein.

C.2.7. Einfordern von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (z.B. Reparaturkosten nach einem Autounfall)

- Der Schaden muss während der Vertragsdauer verursacht worden sein.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

C.2.8. Streitigkeiten aus Besitz und Eigentum der in der Schweiz registrierten Fahrzeuge der versicherten Personen (inkl. Zubehör)

Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.

D. Gesundheit & Personenversicherungen

Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall mit Körperverletzung oder Todesfolge, einer medizinischen Fehlbehandlung, bei Mutterschaft, Pensionierung sowie bei Arbeitslosigkeit. In diesen Fällen unterstützt die AXA-ARAG die versicherten Personen gegenüber Privatversicherungen sowie Sozialversicherungen und Pensionskassen.

Zudem berät und vertritt die AXA-ARAG die versicherten Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber einem allfälligen Schädiger, seiner Haftpflichtversicherung und der Opferhilfestelle.

D.1. Was ist wichtig?

Versicherungsschutz besteht in privaten sowie in beruflichen Situationen.

D.2. Was ist versichert?

D.2.1. Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen sowie Schweizer Sozialversicherungen

- Das Ereignis (z.B. Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Insolvenz der Arbeitgebenden, Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Vertragsdauer eingetreten sein.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfe oder den Sozialämtern sind nicht versichert.

D.2.2. Versicherungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorbestehenden Geburtsgebrechen

Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Vertragsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.

D.2.3. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Kürzung oder Einstellung von Versicherungsleistungen aus vorbestehenden Gesundheitsschäden

Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Vertragsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.

D.2.4. Einfordern von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen z.B. im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit, einer Körperverletzung, Tötung oder der Verletzung der psychischen oder sexuellen Integrität der versicherten Person

Der Schaden muss während der Vertragsdauer verursacht worden sein.

D.2.5. Einfordern von Entschädigungen nach Opferhilfegesetz

Der Schaden muss während der Vertragsdauer verursacht worden sein.

D.2.6. Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Ärzten sowie anderen anerkannten medizinischen Leistungserbringern

- Im Ausland sind nur Streitigkeiten aus Behandlungen in Notfällen gedeckt.
- Als medizinische Leistungserbringer gelten auch anerkannte Alternativmediziner.

D.2.7. Streitigkeiten mit Schweizer Erwachsenenschutzbehörden, wenn die versicherten Personen selbst betroffen sind

Die erstmalige Involvierung der Behörden und die erstmalige Ankündigung von Massnahmen muss während der Vertragsdauer erfolgt sein.

E. Arbeit

Schutz der versicherten Personen bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihren Arbeitgebenden sowie ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bis CHF 36'000 Jahresumsatz.

E.1. Was ist wichtig?

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden sowie mit der Arbeitslosenversicherung und mit Insolvenzenschädigung wird das Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» benötigt.

E.2. Was ist versichert?

E.2.1. Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmende mit den Arbeitgebenden

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der versicherten Personen in ihrer Funktion als Geschäftsführer oder als Mitglied der Geschäftsleitung besteht keine Deckung.

E.2.2. Strafverfahren gegen die versicherten Personen im Zusammenhang mit deren Arbeitstätigkeit

- Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leistet die AXA-ARAG nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch darf nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an den Strafkläger oder andere Personen stehen.
- Für Strafverfahren in der Funktion als Geschäftsführer oder als Mitglied der Geschäftsleitung besteht keine Versicherungsdeckung.

E.2.3. Streitigkeiten über Verträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Versichert ist eine selbständige Erwerbstätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36'000. Bei einem höheren Jahresumsatz entfällt der Versicherungsschutz.
- Wenn neben dem Modul «Arbeit» weitere Module abgeschlossen wurden, sind die versicherten Personen auch für die jeweiligen Rechtsfälle im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz bis max. CHF 36'000 versichert. So sind z.B. Streitigkeiten aus Urheberrechtsverletzungen mit dem Modul «Wohnen & Alltag» versichert.

F. Partnerschaft & Familie

Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kinderschutz- oder Schulbehörden sowie Beratung und Unterstützung im Erbfall oder Mediation im Falle einer Trennung oder Scheidung.

F.1. Was ist versichert?

F.1.1. Streitigkeiten mit Schweizer Kinderschutzbehörden

Im Zeitpunkt der erstmaligen Involvierung der Behörde und der Ankündigung von Massnahmen muss der Anschlussvertrag schon abgeschlossen sein.

F.1.2. Streitigkeiten mit Schweizer Schulbehörden

- Der Entscheid der Schulbehörde muss erstmals während der Vertragsdauer angekündigt oder verfügt worden sein.
- Versichert sind Streitigkeiten bis und mit Mittel- und Berufsfachschulen. Streitigkeiten mit weiterführenden Schulen wie Universitäten, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen sind ausgeschlossen.

F.1.3. Trennung bei Konkubinat, eingetragener Partnerschaft oder Ehe nach Schweizer Recht

- Wenn eine Partei erstmals auszieht oder die Trennung, Auflösung oder Scheidung verlangt, muss der Anschlussvertrag bereits in Kraft sein. Es gilt das frühere Ereignis.
- Versichert sind die Kosten einer Mediation zur Regelung der Folgen der Trennung, Auflösung oder Scheidung.
- Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.

F.1.4. Streitigkeiten aus Schweizer Familienrecht

- Versichert ist die Rechtsberatung durch den eigenen Rechtsdienst der AXA-ARAG bis höchstens CHF 1'000 pro Fall bzw. Versicherungsjahr.
- Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.

F.1.5. Streitigkeiten aus Schweizer Erbrecht

- Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers muss der Anschlussvertrag schon abgeschlossen sein.
- Die Versicherungssumme beträgt CHF 3'000.
- Die Leistungen werden pro Erbfall nur einmal erbracht.

F.1.6. Vertragliche Streitigkeiten mit Babysittern, Kinderkrippen und ähnlichen Institutionen

G. Steuern

Versicherungsschutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern als Privatperson

G.1. Was ist versichert?

G.1.1. Streitigkeiten mit Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern

Beim Einreichen der Steuererklärung, für die Rechtsschutz beansprucht wird, muss der Anschlussvertrag schon abgeschlossen sein.

G.1.2. Vertragliche Streitigkeiten mit Treuhändern, Vermögensverwaltern sowie Steuerberatern

Versicherungsdeckung besteht für Auftragsverhältnisse im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Anfragen und der Erstellung der privaten Steuerklärung.

G.1.3. Strafverfahren gegen die versicherten Personen im Zusammenhang mit Einkommens- und Vermögenssteuern

Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leistet die AXA-ARAG nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch darf nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung stehen, z.B. an den Strafkläger.

H. Rechtsberatung Plus

Der Schutz umfasst die Analyse der Situation, die Prüfung von Dokumenten und die rechtliche Beratung der versicherten Personen. Die AXA-ARAG berät in allen Themen des Schweizer Rechts. Die AXA-ARAG erklärt dem Versicherten die Rechtslage und bespricht mit ihm Handlungsmöglichkeiten, Chancen sowie Risiken und unterstützt ihn bei der Lösungsfindung.

H.1. Was ist versichert?

Beratung zu allen Fragen des Schweizer Rechts

- Die rechtliche Fragestellung und die ihr zugrunde liegende Situation müssen sich erstmals während der Vertragsdauer ergeben.
- Alle Rechtsgebiete des Schweizer Rechts sind eingeschlossen – es gibt keine Ausschlüsse.
- Die AXA-ARAG erbringt durch ihren eigenen Rechtsdienst Beratungsleistungen von drei Stunden pro Versicherungsjahr.
- Die Beratungsleistung wird nach Aufwand berechnet. Dazu zählen neben den geführten Gesprächen auch der Zeitaufwand für das Studium von Dokumenten, für die Abklärung der Sach- und Rechtslage sowie Aufwände externer Dienstleister.
- Hat der Swisscom Kunde weitere Module abgeschlossen, sind Rechtsberatungen zu diesen Themen im jeweiligen Modul versichert und werden hier nicht belastet.